ASIYAH

Gemeinsam Aktiv e.V.

Gliederung

§ 1 Name, Sitz und Wesen des Vereins.....2

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....2

§ 3 Gemeinnützigkeit.....8

§ 4 Finanzmittel.....8

§ 5 Mitgliedschaft.....9

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....9

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....10

§ 8 Organe des Vereins.....11

§ 9 Die Mitgliederversammlung.....11

§ 10 Vorstand.....13

§ 11 Aufsichtsrat.....15

§ 12 Zweigstelle.....17

§ 13 Haftung.....17

§ 14 Auflösung.....18

§ 15 Schriftform.....18

§ 16 Inkrafttreten.....18

§ 1 Name, Sitz und Wesen des Vereins

1.) Der am 27.06.2018 gegründete Verein führt den Namen „ASIYAH – Gemeinsam Aktiv e.V.“

2.) Der Verein ist beim Vereinsregister Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

3.) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Er kann Zweigstellen in anderen Teilen der Bundesrepublik Deutschland errichten.

4.) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5.) Der Verein ist unabhängig von sämtlichen Vereinen, Institutionen, politischen Parteien sowie religiösen Zusammenschlüssen. Eine Kooperation zur Förderung des Zwecks (§ 2) ist möglich

6.) Kooperationen dürfen ausschließlich mit Organisationen erfolgen, die in Deutschland als gemeinnützig anerkannt sind. Internationale Kooperationen sind möglich mit unabhängigen unpolitischen Vereinen, die ausschließlich humanitäre Ziele verfolgen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.) Zweck des Vereins ist die

a. Leistung und Förderung von Entwicklungszusammenarbeit, § 52 Abs.2 Nr. 15 AO

b. die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen bei Krieg, Hungersnot und Naturkatastrophen i.S.d. § 53 AO,

c. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO.

d. Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, § 52 Abs.2 Nr. 18 AO

e. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie; § 52 Abs.2 Nr. 19 AO

f. Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes i.S.d § 52 Abs. 2 Nr.8 AO;

g. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe i.S.d. § 52 Abs.2 Nr.7 AO;

h. Förderung der Jugend- und Altenhilfe, § 52 Abs.2 Nr. 4 AO

i. Förderung von Kunst und Kultur, § 52 Abs.2 Nr. 5 AO

j. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger, § 52 Abs.2 Nr. 25 AO

k. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, § 52 Abs.2 Nr. 13 AO

l. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, § 52 Abs.2 Nr. 17 AO

m. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten i.S.d. § 52 Abs.2 Nr.9 AO;

3.) Der Satzungszweck der Entwicklungszusammenarbeit (Entwicklungshilfe) wird insbesondere verwirklicht durch

- die Einrichtung und Förderung von Schulen, Bildungs- und Kulturzentren, Waisenheimen, Frauenhäusern und sonstigen sozialen Anlagen sowie der Unterstützung der Menschen in diesen Einrichtungen,

- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Errichtung oder finanziellen Unterstützung von Krankenhäusern, Bereitstellung von medizinischer Ausstattung sowie sauberem Trinkwasser, Medikamenten und angemessener ärztliche Versorgung,

- Förderung und Hilfestellung bei der Schulbildung und beruflichen Ausbildung durch Übernahme von Patenschaften und Schulgebühren, Bereitstellung von Schulkleidung und Schulmaterialien sowie Unterstützung von Bildungsprojekten,

- Förderung und Durchführung von Projekten zur Eindämmung und Verhinderung von Kinderarbeit und Kinderprostitution durch Aufklärung, Unterstützung, Ausstattung von Schulen, Bildungseinrichtungen und Pflegeheimen sowie Übernahme für Patenschaften für betroffene Kinder,

- Maßnahmen zur nachhaltigen Milderung der Folgen von Naturkatastrophen, die zu Hunger, Seuchen, Epidemien oder Obdachlosigkeit in den betroffenen Gebieten führen (z.B. Wiederaufbau oder Instandsetzung von Infrastruktur) sowie Förderung des Katastrophenmanagement durch Einrichtung mobiler Kliniken zur Erstversorgung sowie Bereitstellung von Medikamenten, Impfstoffen und medizinischen Equipment,

- Förderung und Durchführung von Projekten zur Eindämmung und Verhinderung von Zwangsprostitution durch Aufklärung, Unterstützung sowie Ausstattung von Frauenhäusern und sonstigen Einrichtungen, sowie Übernahme für Patenschaften für Betroffene,

- Durchführung von Programmen zum Kapazitätsaufbau in Krisengebieten, wie die Ausbildung von Fachkräften vor Ort und nachhaltige Förderung lokaler Strukturen und Initiativen durch Einbindung der lokalen Bevölkerung in die Projektgestaltung und –durchführung zwecks Förderung von Eigenständigkeit und Resilienz,

- durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die sozialen Missstände und Lebenssituation der Menschen in diesen Krisen- und Kriegsgebieten,

4.) Der Satzungszweck der Unterstützung von Personen i.S.d. § 53 AO wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle, sachliche und medizinische Unterstützung von Personen, die sich in einer wirtschaftlichen oder persönlichen Notsituation befinden sowie durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die sozialen Missstände und lebensunwürdige Situation der Betroffenen. Der Satzungszweck soll weiterhin durch das Sammeln von Spenden mit anschließendem Transport in die betroffenen Krisenregionen und Gebiete sowie Verteilung der Spenden an die unter Absatz 2 genannten Personen erfolgen.

5) Der Satzungszweck der Hilfe für politisch, religiös oder rassistisch Verfolgte u.a. nach 2c) wird in Kriegs- und Krisengebiet im Ausland insbesondere verwirklicht durch

- den (Wieder)Aufbau und materielle Förderung von Flüchtlingsunterkünften Wohnanlagen, Schulen, Waisenheimen und Frauenhäusern durch die Bereitstellung von Lebensmitteln, medizinischer Grundausstattung, Zugang zu sauberem Trinkwasser und sonstiger überlebensnotwendiger Materialien,

- Förderung und Durchführung von Projekten in Flüchtlingsunterkünften und sonstigen Unterkünften sowie Bereitstellung von psychosozialer Betreuung für Betroffene von Verfolgung und Diskriminierung,

- Organisation, Durchführung, Übernahme und Vermittlung von Patenschaften für Waisenkinder und kriegsbedingt alleinstehender Frauen,

- Hilfe zur Selbsthilfe und Selbstorganisation der Betroffenen durch die Förderung und Ausbildung von Erwachsenen sowie die Organisation und Aufrechterhaltung von Arbeitsstellen,

- Entwicklung und Durchführung von Programmen zur rechtlichen Beratung und Unterstützung im Asylverfahren,

- Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Eingliederung in das deutsche Erziehungs- und Bildungswesen durch Förderung in der deutschen Sprache, Hausaufgabenbetreuung oder Nachhilfe, Versorgung mit der erforderlichen sächlichen Ausstattung sowie Hilfestellung bei der Eingliederung in das deutsche Behörden-, Justiz-, Gesundheits-, Arbeits- und Sozialwesen

6) Der Satzungszweck zu d.) und e.) wird verwirklicht durch

- die Einrichtung, Organisation, Verwaltung und Betrieb eines Frauenhauses für psychisch oder physisch misshandelte oder aus sonstigen Gründen sich in einer Notlage befindenden Frauen (mit oder ohne Kinder).

- die Einrichtung und den Betrieb einer im Frauenhaus angesiedelten Interventions- und Beratungsstelle, die hilfebedürftige Frauen in psychischen, medizinischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belangen sachkundig und professionell berät und unterstützt oder ihnen spezifische Beratung und Unterstützung vermittelt. Die betroffenen Frauen sollen durch gezielte Hilfsmaßnahmen in den Stand versetzt werden, zukünftig ein persönlich und wirtschaftlich selbständiges Leben zu führen.

- aufklärende Öffentlichkeitsarbeit, Gremienarbeit und die Mitarbeit in verschiedenen Netzwerken, um aktiv an der Verhinderung von frauenspezifischer Gewalt und deren Ursachen mitzuwirken und so einen Beitrag zur Prävention zu leisten.

- Der Satzungszweck zu d.) und e.) wird ferner dadurch erreicht, dass in der genannten Beratungsstelle die Betroffenen sachkundige und professionelle Unterstützung und Beratung zur beruflichen (Weiter)bildung erhalten sowie ihre individuellen Stärken und Qualifikationen durch Coaching, Mentoring und durch das Angebot von u.a. Sprachkursen gefördert oder die Betroffenen zu entsprechenden Stellen weitergeleitet werden. Ferner findet eine Zusammenarbeit mit Jobcentern, Sozial- und Wohnungsämtern sowie sonstigen staatlichen Stellen und Berufsverbänden zur praktischen Realisierung statt.

- Der Satzungszweck zu d.) und e.) wird ferner dadurch erreicht, dass sachkundige und professionelle Hilfe psychologischer und pädagogischer Art in Bezug auf die Aufrechterhaltung, den Wiederaufbau oder die Neuorientierung familiärer Strukturen stattfindet sowie konkrete Beratungsangebote zur beruflichen und sozialen Integration von Frauen zur Verfügung gestellt werden,

- Der Verein kann zur Durchführung seiner organisatorischen, betreuerischen u. a. Aufgaben Arbeitskräfte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel beschäftigen. Weitere Schwerpunkte der Tätigkeit ergeben sich aus den konkreten Notwendigkeiten und Bedürfnissen der Betroffenen sowie aus dem Betriebskonzept des Vereines.

7) Der Satzungszweck der Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes i.S.d § 52 Abs. 2 Nr.8 AO wird verwirklicht durch

- Organisation und Durchführung von Baumpflanzaktionen und Aufforstungsprojekten, Umsetzung von Maßnahmen zur Reduktion des CO2-Ausstoßes und zur Einführung erneuerbarer Energien sowie sonstige praxisorientierter Projekte und Workshops zu den Themen Umweltschutz, Ressourcenschonung und klimafreundliches Handeln,

- Organisation und Durchführung von Bildungsprogrammen, Workshops und Schulungen zu den Themen Klimawandel, Nachhaltigkeit und klimafreundliches Handeln sowie sonstige Aufklärung und Beratung von Verbrauchern zu umwelt- und gesundheitsrelevanten Fragen,

- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Schutzes der Natur und der natürlichen Lebensräume durch Nutzung digitaler Medien wie Webinare, Podcasts und E-Learning-Angebote,

8) Der Satzungszweck der Erziehung, Volks- und Berufsbildung i.S.d. § 52 Abs.2 Nr.7 AO wird verwirklicht durch

- die Errichtung und Unterhaltung eines multikulturellen und ökologischen Kindergartens. In dem Kindergarten sollen die Persönlichkeitsentwicklung und Gemeinschaftsfähigkeit des Kindes auf Grundlage des SGB VIII, u.a. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJBG) sowie der allgemeinen Qualitätsstandards des jeweiligen Bundeslandes durch fachlich ausgebildete Pädagoginnen und Erzieherinnen gefördert werden. In der Einrichtung soll die ökologische Bildung durch spielerische Umwelterziehung stattfinden;

- Organisation und Durchführung von bildungspädagogischen und integrationsfördernden Vorträgen, Workshops sowie Seminaren, u.a. zu den Themen Arbeits- und Gesundheitsrecht sowie Schulsystem in Deutschland, sowie Erziehungsseminaren für Eltern zur Förderung eines harmonischen und pädagogischen Familienlebens und Bewältigung von familiären Herausforderungen,

- Organisation und Durchführung von Bildungsausflügen sportlicher, kulinarischer und kultureller Natur sowie Aufbau von Betreuungsangeboten inklusive Nachhilfekurse mit besonderem Augenmerk auf Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien,

- Organisation und Durchführung von Deutsch-, Alphabetisierungs- und Grundbildungskursen für Erwachsene sowie Bereitstellung von Kursen zur beruflichen Weiterbildung und Qualifikation,

- Angebot von Deutschkursen sowie spezielle Sprachförderprogramme für Kinder und Jugendliche zur Unterstützung der Integration in Schule und Ausbildung,

- Herausgabe von Publikationen und Informationsmaterialien.

9) Der Satzungszweck der Förderung der Altenhilfe soll insbesondere verwirklicht werden durch den Aufbau und Erhalt sozialer Bindungen und der geistigen sowie körperlichen Mobilität, mit insbesondere folgenden Maßnahmen:

- Organisation und Koordination von Besuchs- und Begleitdiensten für Senioren in Zusammenarbeit mit Altersheimen, Seniorenorganisationen und Alten- und Service-Zentren,

- Organisation und Durchführung von Bewegungsangeboten in den o.g. Einrichtungen mit dem Ziel der Förderung der körperlichen Mobilität, u.a. durch Spaziergänge oder Tanzkurse sowie Angebote zur Erfüllung des kulturellen Bedürfnisses und geistigen Mobilität, wie u.a. internationale Kochabende, Kunstworkshops oder Spiele- und Leseabende.

- Der Satzungszweck der Förderung der Jugendhilfe hingegen wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von bildungspädagogischen und integrationsfördernden Vorträgen, Workshops sowie Seminaren, u.a. zu den Themen Persönlichkeitsentwicklung, Stressbewältigung, Resilienz und Zeitmanagement und berufliche Zukunft für Jugendliche.

- Ferner werden Publikationen und Informationsmaterialien herausgegeben.

10) Der Satzungszweck der Förderung von Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch

- Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen wie Kunstausstellungen, Lesungen und vergleichbaren Formaten,

- Organisation und Durchführung von interkulturellen Festen, Austauschprogrammen und gemeinsamen Freizeitaktivitäten,

- Durchführung von Workshops und Schulungen zu interkultureller Kompetenz für alle gesellschaftlichen Gruppen,

- Herausgabe von Publikationen und Informationsmaterialien.

11) Der Satzungszweck der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von interkulturellen Begegnungen, welche die Partizipation und Integration sowie den interkulturellen Austausch unterstützen, wie u.a. internationale Abende (Präsentation anderer Länder und Kulturen, Informationsweitergabe über länderspezifische Eigenschaften wie Sprachen, Einwohner, Religion, Kultur, Traditionen, Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten im Vergleich zu Deutschland) und Diskussionsrunden. Zielsetzung ist die Anregung eines Dialoges, um u.a. Spannungen, Vorurteile sowie Missverständnisse zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppe abzubauen.

12) Der Satzungszweck der Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene wird insbesondere verwirklicht durch

- religionssensible Seelsorge in Justizvollzugsanstalten, in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung, des Abschiebegewahrsams und des Jugendarrestes in

Deutschland durch insbesondere, persönliche geistliche Begleitung der Strafgefangenen, der Sicherungsverwahrten und der Abschiebehäftlinge, seelsorgliche Gruppenangebote und Gottesdienste,

- Förderung des interdisziplinären Erfahrungsaustausches und der Fortbildung der in der Kriminalrechtspflege tätigen Berufsgruppen auf regionaler und überregionaler Ebene durch Arbeitskreise, Fachtagungen und Seminare,

- Durchführung von Beratungs- und Bildungsmaßnahmen für Gefangene und Haftentlassene sowie Entwicklung und Umsetzung sozialer Arbeitsprojekte, um die persönlichen und beruflichen Fähigkeiten von arbeitslosen Straffälligen zu erhalten und weiterzuentwickeln und ihre Vermittlungschancen in eine existenzsichernde Beschäftigung zu verbessern,

- Entwicklung und Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten sowie weiterer Maßnahmen der Opferhilfe,

- Herausgabe von Publikationen und Informationsmaterialien.

13) Der Satzungszweck der Förderung des Wohlfahrtswesens i.S.d. § 52 Abs.2 Nr.9 AO wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung für wohlfahrtspflegerischer Aktivitäten,

- Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Wohlfahrtspflege sowie die Zusammenarbeit zwischen freier Wohlfahrtspflege und Entscheidungsträgern sowie Entscheidungsträgerinnen in Politik und Verwaltung,

- Mitwirkung in Fachorganisationen und Verbänden, soweit Aufgabengebiete der Freien Wohlfahrtspflege berührt werden,

- Schulungen und Fortbildungen zu Themen der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Durchführung von Kongressen, Konferenzen und Veranstaltungen,

- Herausgabe von Publikationen und Informationsmaterialien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Satzungsgemäßer Zweck im oben genannten Sinne umfasst auch die Aufwendungen, die zur Realisierung der Projekte notwendig sind.

3.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Finanzmittel

1.) Der Verein bestreitet die zur Erfüllung ihrer Zwecke notwendigen materiellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspende und sonstige Zuwendungen. Die Geldspenden sollen insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie dem Verkauf von Speisen und der Versteigerung von Gemälden und Kunsthandwerken gesammelt werden.

2.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Erwerbslose können auf Antrag von der Bezahlung befreit werden. Den Mitgliedern steht es frei einen erhöhten Beitrag zu zahlen. Ehrenmitgliedern steht die Beitragszahlung frei. Beitrittsgebühren fallen keine an.

§ 5 Mitgliedschaft

1.) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder.

2.) Fördermitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereines solidarisch erklärt. Der Antrag ist schriftlich oder digital zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Natürliche Personen müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Rederecht.

3.) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die leitende oder administrative Aufgaben wahrnehmen. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet auf Antrag der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Ordentliches Mitglied können nur volljährige Frauen und Männer werden, die sich mit den Zielen des Vereines solidarisch erklären und bei ihrer Umsetzung im Verein aktiv und zuverlässig mitwirken. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Miteinander verwandte oder verschwägerte Personen dürfen nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sein.

4.) Bei Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft kann der Vorstand zunächst eine Probemitgliedschaft gewähren. Innerhalb der Probezeit von mindestens drei Monaten nimmt das Probemitglied nach Maßgabe des Vorstands ohne eigenes Stimmrecht an Veranstaltungen teil und kann Aufgaben zugewiesen bekommen. Die Probemitgliedschaft endet, sobald der Vorstand über die Aufnahme in die ordentliche Mitgliedschaft oder die Ablehnung des Antrags entschieden hat. Mit Aufnahme als ordentliches Mitglied erwachsen die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

5.) Die ordentlichen Mitglieder nehmen mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung des Vereins teil. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben oder im Verhinderungsfalle durch Vollmacht delegieren kann.

6.) Der Verein kann volljährige, natürliche und juristische Personen auch als Ehrenmitglieder aufnehmen. Voraussetzung ist, dass sie sich besondere Verdienste um den Verein oder die vom Verein verfolgten Zwecke erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands.

7.) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die bei Projektumsetzungen sowie administrativ unterstützend tätig sind. Sie haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Einzelne Nutzungsuntersagungen können seitens der Vorstandsmitglieder ausgesprochen werden.

2.) Die Mitglieder sind weiterhin berechtigt in die Ein- und Ausgaben des Vereins in Form von Jahresberichten und sonstigen Veröffentlichungen einzusehen. (Satz 2 ist weg)

3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind weiterhin zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

4.) Die Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

5.) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, es sei denn, es liegt ein Entschuldigungsgrund vor.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

2.) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder digitale Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat bei außerordentliche Mitgliedern sowie von 3 Monaten bei ordentlichen Mitgliedern. Maßgeblich ist das Datum der Zugangsbestätigung des Vereins.

3.) Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei grobem Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder sittenwidrigen Handlungen zulässig. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4.) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus bei der zweiten Nichtteilnahme an der Mitgliederversammlung ohne triftigen Grund. Als triftiger Grund gelten insbesondere eigene oder familiäre Krankheitsfälle, Kinderbetreuung, Schwangerschaft, Todesfall oder nicht verlegbare Schulungen, die dem Vorstand frühzeitig mitgeteilt werden müssen. Im Fall von eigener Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung

sowie bei Schulungen ein schriftlicher Nachweis beim Vorstand ein- bzw. nachzureichen. Nach dem ersten unentschuldigten Fernbleiben wird das Mitglied schriftlich abgemahnt. Gegen die schriftliche Mahnung kann mit einer Frist von einer Woche ab Zugang Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu begründen und mit Nachweisen zu versehen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4.1.) Der Ausschluss nach § 7 Nr. 4 der Satzung erfolgt durch schriftlichen Ausschlussbescheid. Der Bescheid ist zu begründen. Gegen den Bescheid kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang Beschwerde eingelegt werden, über die die Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4.2.) Mitglieder, die aus diesem Grund die ordentliche Mitgliedschaft verloren haben, werden automatisch zu Fördermitgliedern. Eine erneute Kandidatur zur ordentlichen Mitgliedschaft kann erst frühestens nach einer Wartezeit von sechs Monaten erfolgen.

5.) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche gegenüber der Gemeinde. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 8 Organe des Vereins

1.) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

2.) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber für in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachte Schäden lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Im Fall der Haftung Dritten gegenüber können die in Satz 1 genannten Organmitglieder vom Verein die Befreiung von ihrer Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung wird zweimal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie ist das Hauptentscheidungsorgan. Die vom Vorstand herausgearbeiteten Projekte, Programme, Maßnahmen und anderen Vorschläge, die nicht unter die ausschließliche Entscheidungsbefugnis des Vorstandes fallen, werden in Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht.

2.) Zu der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins mindestens eine Woche vor dem anberaumten Termin vom Vorstand unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung per E-Mail einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail gesendet worden ist.

3.) Der Vorstand kann im Bedarfsfall die Mitgliederversammlung zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Die Einberufung durch den Vorstand zu einer außerordentlichen Versammlung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder

mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Verlangen wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

4.) Eine ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist der betreffende Antrag erneut zu behandeln.

5.) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Vorstands zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

6.) Satzungsänderungen und redaktionelle Änderungen, die u.a. von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern per E-Mail mitgeteilt.

7.) Über die von der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll ist nach dem Mitgliedertreffen an den Vorstand zwecks Unterzeichnung weiterzuleiten. Die weitergeleiteten Protokolle sind vom Protokollführer sowie den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Der Vorstand leitet die unterzeichneten Protokolle an den Aufsichtsrat zwecks Kontrolle und Zustimmung weiter.

8.) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
b) Wahl des Vorstandes
c) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands sowie des Berichtes des Aufsichtsrates über die Jahresrechnung,
d) Entlastung des Vorstands,
e) Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft sowie Aufsichtsrat vorgelegt werden
f) Entscheidung über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins
g) Wahl, Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder
h) Festlegung Ziel, Struktur und Arbeitsweise des Vereins
i) Prüfung des Beschlusses über den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand und Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 7 Abs. 3
j) Entscheidung über die Beschwerde der Stellvertretung auf Probe gemäß § 10 Abs.4 der Satzung

9.) Der Vorstand kann die Anzahl der teilnehmenden Fördermitglieder und außerordentlichen Mitglieder aus Kapazitäts- und Kostengründen beschränken.

§ 10 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus der Vorstandsvorsitzenden sowie der Stellvertretungen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann durch die Vorstandsvorsitzende erweitert werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Eine Annahme der Wahl zum Vorstandsmitglied ist nur bei gleichzeitiger Niederlegung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied möglich.

2.) Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist insbesondere für die strategische Ausrichtung des Vereins, die Planung und Steuerung von Maßnahmen zur Zweckförderung, die Festlegung der Richtlinien und Zielsetzungen sowie Auswahl der Kooperationspartner verantwortlich.

Ferner ist der Vorstand für folgende Aufgabengebiete verantwortlich:

a) Entscheidung über die Aufnahme außerordentlicher oder ordentlicher Mitglieder sowie Kontrolle, Koordinierung und Bestätigung der Probezeit,

b) Mahnung und Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,

c) Führung der laufenden Geschäfte und Vorbereitung sowie Aufstellung des Haushaltplans, Buchhaltung und Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung,

d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der entsprechenden Tagesordnung,

e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedervollversammlung, einschließlich der Umsetzung der Satzungsänderungen,

f) Ernennung von besonders verdienstvollen Dritten zu Ehrenmitgliedern; in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat,

g) Ernennung des Aufsichtsrates,

h) Informationen des Aufsichtsrats bzw. bei aktiven Mitgliedern nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats weitergeben,

i) Personalentscheidungen, Personaleinstellungen und -kündigungen (Vergütung entsprechend der Vereinsordnung),

j)

k) Mögliche Anstellung eines Geschäftsführers und mögliche Bestellung eines hauptamtlichen Mitarbeiters mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB,

l) Aneignung von Expertise in der Entwicklungszusammenarbeit,

m) Anlassbezogene Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat,

n) Entscheidung über die Errichtung und Auflösung weiterer Zweigstellen sowie Ernennung der Leitungen der Zweigstellen,

o) Unterzeichnung und Weiterleitung der Mitgliederversammlungsprotokolle an den Aufsichtsrat

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die Vorstandsvorsitzende allein oder durch zwei Stellvertretungen vertreten. Die Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die Stellvertretungen sind zu zweit gesamtvertretungsberechtigt.

3.) Die Tätigkeit des Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich.

4.) Die Vorstandsvorsitzende wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Stellvertretungen werden auf vier Jahre gewählt, wobei das erster Jahr Amtszeit auf Probe ist. Während der Probezeit kann die Vorstandsvorsitzende bei unzuverlässiger Aufgabenwahrnehmung und Pflichtverletzung von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch machen. Gegen die Wahrnehmung des Einspruchsrechts kann die Stellvertretung auf Probe innerhalb einer Frist von 2 Wochen Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. § 10 Abs.7 findet Anwendung.

5.) Das Amt der Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertretungen endet darüber hinaus nur mit dem Tod, Rücktritt oder durch Ausschluss. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Die Rücktrittserklärung wird erst drei Monate nach Eingang wirksam.

6.) Der Ausschluss eines Vorstandsmitglieds ist bei grobem Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder sittenwidrigen Handlungen zulässig. Der Ausschluss erfolgt nach vorangegangener Anhörung und schriftlicher Mahnung des jeweiligen Vorstandsmitglieds durch einstimmigen Beschluss der restlichen Vorstandsmitglieder. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden.

7.) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist die Mitgliederversammlung zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben. Die Neuwahl erfolgt durch einfache Mehrheit. Das neu gewählte Vorstandsmitglied wird gleichwohl auf vier Jahre gewählt und kann nur aus den oben genannten Gründen zusätzlich ausscheiden.

8.) Die Vorstandvorsitzende ist berechtigt, den Vorstand jederzeit zu Sitzungen einzuberufen. Die Einladungen samt Tagesordnung müssen den Vorstandsmitgliedern vor dem Sitzungstermin zugehen.

9.) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt durch einfache Mehrheit, wenn die vorliegende Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei einer Gleichheit der Stimmen entscheidet das qualifizierte Stimmrecht der Vorstandsvorsitzenden.

10.) Die Vorsitzende und die Stellvertretungen können nach ihrem Ermessen einzelne Mitglieder des Vereins mit Sonderaufgaben betrauen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.

11.) Der Vorstand gibt sich zur Regelung der internen Arbeitsweise und der Aufgabenverteilung innerhalb des Vereines eine Geschäftsordnung.

12.) Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht persönlich miteinander verbunden und stehen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander.

§ 11 Aufsichtsrat

1.) Der Aufsichtsrat vertritt Mitgliederinteressen und berät den Vorstand. Der Aufsichtsrat überzeugt sich regelmäßig von einer angemessenen Arbeitsweise des Vorstandes und verschafft sich einen Überblick über die laufende Geschäftsentwicklung, insbesondere durch Einsicht in Protokolle und Berichte von Vorstandssitzungen sowie kritischer Auseinandersetzung mit dem Jahresabschluss, bei Bedarf in einem persönlichen Abschlussgespräch mit dem Abschlussprüfer.

2.) Der Aufsichtsrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zur Suche nach geeigneten Kandidaten wird auf Initiative des Vorstands eine Findungskommission gegründet. Sie setzt sich aus 2 Mitgliedern des Vorstands und 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die allesamt in keinerlei geschäftlichen Beziehungen zum Verein stehen. Die Kommission erarbeitet eine Liste, die geeignete Kandidaten mit der nötigen Qualifikation enthält und schlägt diese der Mitgliederversammlung vor.

3.) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung mindestens ein Jahr aktiv im Verein mitgewirkt haben müssen. Vorstandsmitglieder, Arbeitnehmer des Vereins sowie ordentliche Mitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Eine Annahme der Aufstellung zum Aufsichtsratsmitglied ist nur mit gleichzeitiger Niederlegung des Amtes als Vorstandsmitglied oder ordentliches Mitglied bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu der Organisation oder den Mitgliedern des Vorstandes. Interessenkonflikte werden nach Möglichkeit vermieden, in jedem Fall aber gegenüber den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsorgans offengelegt.

4.) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5.) Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit durch Abberufung oder Amtsniederlegung aus seinem Amt aus, kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit bestellen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

6.) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

7.) Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen ihre Funktionen ehrenamtlich wahr.

8.) Der Aufsichtsrat übt seine Aufgaben nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung aus. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist im Innenverhältnis auf Vorsatz begrenzt.

9.) Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Wahrung der Satzung und Förderung des Vereinszwecks,

b) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand, insbesondere hinsichtlich des Abschlusses von Dienstverträgen und sonstigen Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands sowie die Bestimmung von Ehrenamtspauschalen für Vorstandsmitglieder,

c) Beratung und Bestätigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

d) Beratung und Bestätigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung,

e) Entscheidung, ob der Jahresabschluss des Vereins durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden soll und ggf. die Auswahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Jahresabschlussprüfung,

f) Entgegennahme des schriftlichen Prüfungsberichts durch jedes Aufsichtsratsmitglied und bei Bedarf persönliche Aussprache mit dem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater in einer Aufsichtsratssitzung

g) Zustimmung zu über den Vereinszweck hinausgehenden Geschäften, sofern der Aufsichtsrat diese Geschäfte in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt hat (z.B. Grundstückskauf, Darlehensaufnahme),

h) Entscheidung über das Eingehen von Geschäften mit Angehörigen des Vorstandes (inkl. Anstellungsverhältnissen)

10.) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Je zwei Aufsichtsratsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Ist lediglich ein Aufsichtsratsmitglied bestellt, oder sind die anderen Aufsichtsratsmitglieder vorübergehend verhindert (z.B. durch Urlaubsabwesenheit, Krankheit, Elternzeit, Mutterschutz o.ä.), so ist das (verbleibende Aufsichtsratsmitglied alleinvertretungsberechtigt. Der Aufsichtsrat ist befugt, im Einzelfall einem Aufsichtsratsmitglied Alleinvertretungsmacht zu erteilen; dies gilt insbesondere für die gerichtliche Vertretung des Vereins. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform.

11). Der Aufsichtsrat kann von den Mitgliedern des Vorstands jederzeit umfassend Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Vereins nehmen. Aufsichtsratsmitglieder haben jederzeit Zutritt zu allen Geschäftsräumen des Vereins.

12.) Der Aufsichtsrat kann sich zur Regelung der internen Arbeitsweise und der Aufgabenverteilung innerhalb des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben.

13.) Der Aufsichtsrat trifft sich mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitz des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Wochen vor der Sitzung per Mail. In Eilfällen kann unter Verkürzung der Einberufungsfrist auf drei Tage geladen werden. Eine Aufsichtsratssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Gründe verlangt.

14.) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen und ihnen die Teilnahme an Sitzungen gestatten. Ihnen steht ein Frage- und Rederecht zu.

15.) Der Vorsitz des Aufsichtsrates leitet die Sitzung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Sofern der Aufsichtsrat mehr als zwei Mitglieder hat, entscheidet die Stimme des Vorsitzes bei Stimmengleichheit, bei Abwesenheit des Vorsitzenden die der Stellvertretung.

16.) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch in Textform, fernmündlich oder unter Nutzung anderer (elektronischer) Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung erklärt haben. Die Aufsichtsratssitzungen werden durch Protokolle dokumentiert. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitz, in seiner Abwesenheit von der Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 12 Zweigstellen

1.) Der Vorstand kann im Bedarfsfall in anderen Teilen der Bundesrepublik Deutschland Zweigstellen des Vereins errichten.

2.) Die Zweigstellen sind als selbständige Verwaltungsstellen organisiert. Sie führen den Namen „ASIYAH – Gemeinsam Aktiv e.V., Zweigstelle [Name des Sitzes]“.

3.) Die Leitung der Zweigstelle wird durch den Vorstand bestellt.

4.) Zweigstellen können durch den Vorstand wieder aufgelöst werden.

§ 13 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder sowie unter Zustimmung der Vorstandsvorsitzenden beschlossen werden.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung zur Förderung eines der in § 2 Abs.2 der Satzung genannten, gemeinnützigen Zwecke.

§ 15 Schriftform

Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, umfasst dies auch die Textform sowie die elektronische Form, sofern keine gesetzliche Regelung entgegensteht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.10.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins ASIYAH – Gemeinsam Aktiv beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.